

A rustic seminar room with wooden beams, tables, and chairs. The room features a high ceiling with exposed wooden beams and several spotlights. The walls are white, and the floor is made of dark wood. In the foreground, there are several long wooden tables arranged in a U-shape, with black chairs tucked under them. Each table is set with water bottles and glasses. In the background, there is a whiteboard on a stand and a black speaker hanging from the ceiling.

# Seminar Dokumentation

Der besondere Rahmen  
für Ihr Seminar



# Seminar- pauschalen

# Seminarpauschalen

---

**Tagespauschale** pro Person

**95.00**

---

## **Güterhof-Saal**

entsprechend der Personenzahl von 08.00 – 17.00 Uhr  
Beamer, Leinwand, und 1 Flip Chart inklusive

## **Verpflegung**

Willkommens-Kaffee mit Gipfeli  
Mineralwasser, Kaffee und Tee im Seminarraum für den ganzen Tag  
Früchte im Seminarraum

## **2-Gang-Business-Lunch\***

inkl. Mineralwasser und Kaffee, Tee

## **Nachmittagspause**

mit Kaffee, Tee und kleinen Kuchenstücken

## **Business-Lunch\***

Bis 16 Personen können Sie aus unserer à la carte-Speisekarte wählen.  
Ab 16 Personen ist ein einheitliches Menu für alle Gäste zu wählen.  
Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere saisonalen Business-Lunch-Menuvorschläge.

---

**Halbtagespauschale** pro Person

**65.00**

---

## **Güterhof-Saal**

entsprechend der Personenzahl von 08.00 – 12.00 Uhr oder 13.00 – 17.00 Uhr  
Beamer, Leinwand, und 1 Flip Chart inklusive

## **Verpflegung**

Mineralwasser, Kaffee und Tee im Seminarraum  
Früchte im Seminarraum

## **Vormittagspause**

mit Kaffee, Tee und Gipfeli (Halbtagespauschale Vormittag)

## **Nachmittagspause**

mit Kaffee, Tee und kleinen Kuchenstücken (Halbtagespauschale Nachmittag)

# Diverses

---

## Getränke

---

Mineralwasser mit und ohne Kohlensäure	100 cl	<b>9.00</b>
Orangensaft	100 cl	<b>12.00</b>
Diverse Softgetränke	33 cl	<b>5.00</b>
Kaffee/Espresso		<b>4.50</b>
Capuccino, Milchkaffee, Latte Macchiato		<b>5.50</b>

---

## Znüni

---

Gipfeli pro Stück	<b>1.50</b>
-------------------	-------------

---

## Raumkapazität Güterhof-Saal – 116 m<sup>2</sup>

Anzahl Personen

---

U-Form Seminar	<b>34</b>
Parlament Seminar	<b>28</b>
Empfang	<b>100</b>
runde Tische	<b>85</b>

---

## Saalmiete

---

**Güterhof-Saal** **300.00**

Ab einer Mindestkonsumation von CHF 2000.00 entfällt die Saalmiete.

Saalmiete

### Innenhof

**1500.00**

Der überdachte Innenhof kann mitbenutzt oder exklusiv für Ihre Gesellschaft gemietet werden.

Pauschalmiete

### Güterhof

Preis auf Anfrage

Möchten Sie den kompletten Güterhof für Ihren Anlass mieten?

Güterhof – Gastronomie am Rhein, Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen  
+41 (0)52 630 40 40, [info@gueterhof.ch](mailto:info@gueterhof.ch), [www.gueterhof.ch](http://www.gueterhof.ch)

Alle Preise sind in CHF inkl. MWSt. Preisanpassungen bleiben vorbehalten. Preisstand August 2019.

Seite 4/4



# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist das Bereitstellen von Veranstaltungsräumlichkeiten sowie die Erbringung weiterer im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen vereinbarter Leistungen durch den Güterhof.

## 2 Pflichten des Auftraggebers

### 2.1 Teilnehmerzahl

Der Auftraggeber und der Güterhof vereinbaren in der Auftragsbestätigung die vorgesehene Anzahl Veranstaltungsteilnehmer (vereinbarte Teilnehmerzahl). Der Auftraggeber gibt dem Güterhof spätestens fünf (5) Werktage vor der Veranstaltung die fixe Anzahl Veranstaltungsteilnehmer (fixe Teilnehmerzahl) bekannt. Ist die fixe Teilnehmerzahl tiefer als die vereinbarte Teilnehmerzahl, bemisst sich die Vergütung auf der Basis der fixen Teilnehmerzahl. Ist die effektive Anzahl Veranstaltungsteilnehmer tiefer als die fixe Teilnehmerzahl, bemisst sich die Vergütung dennoch auf der Basis der fixen Teilnehmerzahl. Erfolgt keine rechtzeitige Bekanntgabe der fixen Teilnehmerzahl, gilt die Auftragsbestätigung als definitiv. Änderungen von Menus am Anlasstag werden zusätzlich zu den bereits bestätigten Anzahl Menus verrechnet. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist, soweit die hierfür erforderlichen Kapazitäten vorhanden sind, mit Zustimmung des Güterhofs jederzeit möglich.

### 2.2 Zustandekommen des Vertrages und Vertragsanpassungen

Der vorliegende Vertrag kommt durch die fristgerechte (Optionsdatum) Annahme der schriftlichen Offerte des Güterhofs durch den Auftraggeber zustande. Die Annahme durch den Veranstalter erfolgt durch Gegenzeichnung der schriftlichen Bestätigung des Güterhofs (schriftlich per Post oder Scan der schriftlichen Auftragsbestätigung und Versendung per E-Mail an den Güterhof). Spätere Anpassungen am Inhalt der schriftlichen Bestätigung erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mündliche Abmachungen oder Änderungen sind nicht gültig.

### 2.3 Zahlungskonditionen

Die Vergütung wird ohne jeden Abzug innert zehn (10) Tagen nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Der Güterhof behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Frist dem Auftraggeber Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. sowie Mahngebühren in der Höhe von CHF 50.00 in Rechnung zu stellen. Der Güterhof ist berechtigt, vom Auftraggeber bei Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder nach Vereinbarung einen Betrag von bis zu 100 % der voraussichtlichen Vergütung als Vorauszahlung zu verlangen. Der Güterhof sendet keine Rechnungen ins Ausland, bei Auftraggebern mit Sitz/Wohnsitz im Ausland werden bis zu 100 % des erwarteten Umsatzes als Vorauszahlung in Rechnung gestellt. Die Schlussabrechnung erfolgt am Ende der Veranstaltung.

### 2.4 Haftung für Zahlung

Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig der Veranstalter ist, hat der Auftraggeber ebenfalls die Auftragsbestätigung zu unterzeichnen und gilt damit dem Güterhof gegenüber auch als Auftraggeber. Insbesondere haftet der Auftraggeber mit dem Veranstalter solidarisch für die gesamte Vergütung. Diese Haftung erstreckt sich auf zusätzliche, von den Veranstaltungsteilnehmern bezogene Leistungen, falls nicht ausdrücklich Direkt-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

bezahlung vereinbart worden ist.

## 2.5 Stornierung durch den Auftraggeber

Wird die Veranstaltung aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen, storniert, verpflichtet sich der Auftraggeber zum Ersatz folgender Kosten, insofern keine anderweitigen Stornierungsbedingungen im Vertrag festgelegt worden sind:

- bis am 90. Tag vor Beginn der Veranstaltung kostenlos.  
Bei Hochzeiten an Samstagen: Ab dem 270. Tag bis zum 90. Tag vor Beginn 30 % des voraussichtlich entgangenem Umsatzes
- ab dem 89. Tag bis zum 60. Tag vor Beginn der Veranstaltung:  
40 % des voraussichtlich entgangenen Umsatzes
- ab dem 59. Tag bis zum 20. Tag vor Beginn der Veranstaltung:  
60 % des voraussichtlich entgangenen Umsatzes
- ab dem 19. Tag bis zum 10. Tag vor Beginn der Veranstaltung:  
80 % des voraussichtlich entgangenen Umsatzes
- ab dem 9. Tag vor Beginn der Veranstaltung:  
100 % des voraussichtlich entgangenen Umsatzes

Soweit in der schriftlichen Bestätigung keine Angaben zu den Kosten für die vereinbarten Leistungen für Speisen enthalten sind, gelten im vorstehenden Zusammenhang nachfolgende Ansätze:

- Aperitifanlässe/Imbiss: CHF 30.00 pro vereinbarte Person
- Mittag- oder Abendessen: CHF 80.00 pro vereinbarte Person

## 2.6 Reduzierung der Teilnehmerzahl

Der Güterhof ist berechtigt, bei Abweichungen der Teilnehmeranzahl 2 Wochen vor der Veranstaltung von mehr als 10 % der vereinbarten Teilnehmerzahl die gemeldete Gästeanzahl zu verrechnen.

## 3 Beginn und Ende der Veranstaltung

Beginn und Ende der Veranstaltung werden in der Auftragsbestätigung vereinbart. Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Zeiten bedürfen der Zustimmung des Güterhofs.

## 4 Service und Servicezeiten

Als ordentliche Servicezeiten gelten die vom Güterhof publizierten Öffnungszeiten. Längere Öffnungszeiten gelten als Überzeit, für welche der Güterhof eine behördliche Überzeitbewilligung einholen muss. Die Kosten für die Bewilligung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 5 Speisen und Getränke

Im Rahmen der Veranstaltung werden Speisen und Getränke ausschliesslich durch den Güterhof angeboten. Drittanbieter sind nicht zugelassen. Werden Speisen und Getränke ohne schriftliche Zustimmung des Güterhofs durch den Veranstalter/Auftraggeber angeboten, ist der Güterhof berechtigt, den entgangenen Umsatz dem Veranstalter/Auftraggeber zu berechnen.

## 6 Optionsdaten

Optionsdaten sind für beide Parteien bindend. Der Güterhof ist berechtigt, nach

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ablauf der Optionsdaten ohne weiteres über die reservierten Veranstaltungsräumlichkeiten anderweitig zu verfügen.

## **7 Haftung und Verluste für Schäden**

Der Auftraggeber haftet dem Güterhof für Verluste und Schäden an festem und mobilem Inventar, die durch seine Mitarbeiter und/oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden.

### **7.2 Ablehnung von Haftung für eingebrachte Gegenstände**

Der Güterhof lehnt jede Haftung für Verluste von oder Schäden an vom Auftraggeber bzw. von den Veranstaltungsteilnehmern eingebrachten Gegenständen ab.

### **7.3 Verwendung von Dekorationsmaterial**

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Güterhofs darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass das von ihm mit Zustimmung des Güterhofs verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Die Haftung gegenüber der Feuerpolizei liegt beim Auftraggeber. Vom Auftraggeber mitgebrachtes Dekorationsmaterial muss nach Ende der Veranstaltung umgehend wieder abgeholt werden. Nicht abgeholtes Dekorationsmaterial wird auf Kosten des Auftraggebers vom Güterhof entsorgt. Es ist dem Auftraggeber/Veranstalter untersagt, an den durch den Güterhof zur Verfügung gestellten baulichen und technischen Einrichtungen irgendwelche Veränderungen vorzunehmen. Für besondere Anlässe, wie z. B. Ausstellungen, dürfen Einbauten und Einrichtungen nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Güterhofs erstellt werden. Vitrinen und Reklameflächen dürfen nicht verdeckt oder entfernt werden.

## **8 Beizug von Dritten/Auslagenersatz**

Der Güterhof ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag zur selbstständigen Ausführung an Dritte zu übertragen. Der Güterhof verpflichtet sich in diesem Fall zur sorgfältigen Auswahl und Instruktion dieser Dritten. Sämtliche Dritteleistungen werden dem Auftraggeber mit einem Koordinationszuschlag von 15 % weiter verrechnet. Der Auftraggeber/Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben gemäss Vertrag und den vorliegenden AGB sämtlichen durch ihn zugezogenen Dritten (Orchester, Unterhalter, Band, Aussteller, Dekorateur etc.) bekannt sind und durch diesen Dritten eingehalten werden. Soweit der Güterhof für den Auftraggeber technische Einrichtungen oder sonstige Leistungen von Dritten beschafft, handelt es im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Güterhof sämtliche Auslagen und Verwendungen, die der Güterhof in richtiger Ausführung gemacht hat, zu ersetzen und den Güterhof von den eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Der Auftraggeber haftet für eine sorgfältige Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe der in seinem Auftrag gemieteten technischen Einrichtungen.

## **9 Abgabe von Gebühren**

Für Abgaben an Urheberrechte, insbesondere für Musik und Bildmaterial ist der Veranstalter zuständig und bei Benützung kostenpflichtig.

### **9.1 Gewährleistung**

Störungen an den vom Güterhof zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen werden vom technischen Dienst des Güterhofs behoben und berechtigen nicht zu einer Reduktion der Vergütung. Kann eine Störung nicht behoben werden, reduziert sich die Vergütung um den Betrag der Miete für die technische Einrichtung. Weitergehende

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ansprüche werden ausdrücklich wegbedungen.

## 10 Speisen und Getränke/Änderungen im Angebot

Speisen und Getränke sind grundsätzlich vom Güterhof zu beziehen. Der Güterhof behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie z. B. aufgrund fehlender Waren auf dem Markt oder massiv erhöhter Angebotspreise, ihre Leistungen (Ware oder Preis) anzupassen. Der Güterhof verpflichtet sich in diesem Fall, dem Auftraggeber eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.

## 11 Rücktritt durch den Güterhof

Sofern ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist der Güterhof in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Auftraggebern nach den vertraglich gebuchten Räumen vorliegen und der Auftraggeber auf Rückfrage des Güterhofs auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Güterhof gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Güterhof zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wird die schriftliche Rückbestätigung des Auftraggebers auch nach Verstreichen einer vom Güterhof gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Güterhof zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist der Güterhof berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere vom Güterhof nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Auftraggebers oder Zwecks, gebucht werden
- der Güterhof ethische oder moralische Bedenken hat
- die Veranstaltung geltendes Recht in der Schweiz verletzt
- der Güterhof begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Güterhofleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Güterhofs in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Güterhofs zuzurechnen ist. Der Güterhof hat den Auftraggeber von der Ausübung des Rücktrittrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen den Güterhof, ausser bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Güterhofs.

## 12 Haftung durch den Güterhof

Der Güterhof ist dem Veranstalter/Auftraggeber nur bei absichtlicher oder grob fahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung haftbar. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Veranstalter/Auftraggeber. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.

## 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand wird Zürich vereinbart.

Güterhof – Gastronomie am Rhein, Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen  
+41 (0)52 630 40 40, info@gueterhof.ch, www.gueterhof.ch

Seite 4/4